

11) Wie viele Sanitäranlagen sind bei Veranstaltungen vorzusehen?

Für Sanitäranlagen ist in § 25 der VSVO folgendes geregelt:

- (1) Bei Veranstaltungen sind **getrennte Toiletten für Frauen und Männer** vorzusehen. Die Zugänge zu den Toiletten müssen gekennzeichnet werden. Die **Festlegung der Anzahl der Toiletten obliegt der Veranstalterin/dem Veranstalter**.
- (2) Die Anzahl der Toiletten **ist jedenfalls ausreichend**, wenn für die erwarteten Teilnehmerinnen/Teilnehmer für je 50 Frauen und je 100 Männer eine WC Zelle und für je 50 Männer überdies ein Pissoir vorhanden ist. Die **Anzahl der Toiletten kann von der Veranstalterin/dem Veranstalter** aufgrund der Veranstaltungsart, der Größe der Veranstaltung, der Besonderheiten der Veranstaltungsstätte (z. B. Denkmalschutz, im Freien) sowie bisheriger Erfahrungswerte **reduziert werden**. Auf dem Gelände der Veranstaltungsstätte oder in deren Nähe **bereits vorhandene Sanitäranlagen sind anzurechnen**.
- (3) Jeder Toilettenraum muss mit einem Waschbecken ausgestattet sein. Waschbecken in Sanitäranlagen, die nicht mit Trinkwasser gespeist werden, sind entsprechend zu kennzeichnen.
- (4) Sanitäre Abwässer müssen entweder durch direkten Anschluss an eine öffentliche Kanalisationsanlage oder über mobile Sammelbehälter bei einer öffentlichen Kläranlage entsorgt werden.